



GASTROAARGAU

Verband für Hotellerie
und Restauration

REGLEMENT für Delegierte

Gültig ab 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Delegierten-Reglement	4
Art. 2	Zweck, Aufgaben und Pflichten	4
Art. 3	Zusammensetzung	4
Art. 4	Anforderungen	4
Art. 5	Ernennung und Wahl	4
Art. 6	Amtsdauer	5
Art. 7	Entschädigung	5
Art. 8	Absenzen	5
Art. 9	Beendigung	5
Art. 10	Gültigkeit / Inkrafttreten	6

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird in den vorliegenden Statuten und in den Reglementen von GastroAargau nur die männliche Form verwendet. Damit eingeschlossen ist jeweils die weibliche Form; GastroAargau bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung der Geschlechter.

Art. 1 Delegierten-Reglement

Das vorliegende Reglement definiert die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Delegierten, und regelt den Zweck sowie die Anforderungen. Zudem hält es Bestimmungen hinsichtlich der Wahl fest.

Art. 2 Zweck, Aufgaben und Pflichten

Die Delegierten vertreten die Interessen ihrer Region und somit der Mitglieder von GastroAargau. Sie sind das Bindeglied der Aargauer Regionen (ehemals Kantonalsektionen) zum kantonalen Verband.

Delegierte sind an den unter Artikel 7 aufgeführten Anlässen von GastroAargau anwesend, bringen sich aktiv zum Geschehen ein und tragen die verbandsinternen Neuigkeiten zurück an die Basis.

Die jährlich zur Verfügung gestellten GastroAargau-Gutscheine dienen dazu, Betriebe in der Region zu besuchen und sich mit den Mitgliedern auszutauschen und/oder neue Betriebe zur Mitgliedschaft zu animieren. An den Informationsveranstaltungen berichten die Delegierten aus ihrer Region.

Art. 3 Zusammensetzung

Im November ist Stichtag für die Anzahl der Delegierten. GastroSuisse wendet für alle Kantone einen einheitlichen Schlüssel für die Sitzanzahl an. Diese Anzahl ist massgebend für die Zusammensetzung dieser Gruppierung.

Im Kanton Aargau sollen die einzelnen Regionen stimmenmässig gleichmässig vertreten sein. Unterschiedliche Betriebsformen sind zudem zu berücksichtigen.

Ehrenmitglieder, die nicht mehr Aktivmitglied im Verband sind und Passivmitglieder von GastroAargau sind als Delegierte nicht wählbar.

Art. 4 Anforderungen

Delegierte sind als Aktivmitglied tätig und sie

- haben Interesse am Verbandsgeschehen
- verfügen über die für diese Aufgabe erforderliche Zeit
- können gut kommunizieren
- sind interessiert an der Vernetzung mit den Mitgliedern ihrer Region
- sind visionär, haben einen Blick fürs Ganze
- sind nicht Vorstandsmitglied des nationalen Verbandes

Art. 5 Ernennung und Wahl

Alle Aktivmitglieder können sich für dieses Amt schriftlich beim Vorstand bewerben. Der Vorstand oder Direktor kontaktiert interessierte Personen rechtzeitig, informiert sie über das Amt als Delegierter.

Der Vorstand von GastroAargau wählt die Delegierten. Dieser Entscheid ist zu keiner Zeit anfechtbar.

Art. 6 Amtsdauer

Delegierte werden jeweils für ein Jahr gewählt und jährlich an der Mitgliederversammlung von GastroAargau vorgestellt.

Art. 7 Entschädigung

Delegiertenversammlung von GastroSuisse

- Einladungen zum Vorabendprogramm, 2 Hotelübernachtungen, Galaabend von GastroSuisse – dies mit Begleitung.
- Es ist keine Entschädigung vorgesehen für ausserordentliche Delegiertenversammlungen in physischer oder elektronischer Form.

Mitgliederversammlung von GastroAargau

- Einladung zur Versammlung und anschliessendem Apéro und/oder Bankett - dies mit Begleitung.

Informationsveranstaltungen für Delegierte

- Einladung zum Apéro und/oder Bankett – dies ohne Begleitung

Jahresstartessen von GastroAargau

- Einladung zum Apéro und Dîner – dies ohne Begleitung

Einmal jährlich GastroAargau-Gutscheine für Besuche von Gastronomen in der Region, zwecks Bildung von Netzwerk, Kooperationen, Interessensgruppierungen und Akquisition. Der Wert dieser Gutscheine bestimmt der Vorstand.

Accessoires zur Delegiertenuniform: Krawatte, Fliege, Einstecktuch, Pin u.ä.
Es besteht ein separates Bekleidungsreglement.

Art. 8 Absenzen

Bei Verhinderung zu einem publizierten Anlass ist eine Abmeldung unter Berücksichtigung wichtiger Gründe möglich.

Bei kurzfristigem Ausfall an der Delegiertenversammlung von GastroSuisse erhält der Vorstand von GastroAargau die Kompetenz, eigenständig einen Ersatz anzubieten, um die wichtige Delegiertenstimme nicht zu verlieren. Für diese Ersatzperson gelten die selben Regeln wie für gewählte Delegierte – sie sind jedoch nur für einen einmaligen Einsatz engagiert. Ersatzdelegierte sind nicht vorgesehen.

Art. 9 Beendigung

Das Amt als Delegierter endet mit der Aufgabe des eigenen Betriebes (Austritt aus dem Verband), im Todesfall oder auf eigenes Begehren. Letzteres muss mindestens 3 Monate vor Stattfinden der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand von GastroAargau schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 10 Gültigkeit / Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 2023 einstimmig genehmigt und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

GASTROAARGAU



Bruno Lustenberger
Präsident



Urs Kohler
Direktor